Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Nebra

Auf der Grundlage

§ 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung

und

 \S 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung

hat der Stadtrat der Stadt Nebra in der Sitzung am 23. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

Die Stadt Nebra erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Gebühren.

Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung der Bibliothek in Anspruch nimmt, bzw. dessen Verhalten zu einer Verwirklichung eines Gebührentatbestandes nach dieser Satzung führt.

§ 2 Gebührentarif

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek werden wie folgt festgesetzt:

1.	Die	einmalige	Aufnahmegel	bühr	einschließlich	der	Ausstellung
	eine	s Benutzei	rausweises b	beträ	igt:		

6. Für das Anfertigen von Kopien beträgt

die Gebühr

	eines Benutzerausweises beträgt:								
	bis 3.	1.12.2001	ab. 01.01.2002						
	a) für Kinder und	0 00 514	1 00 7777						
	Jugendliche bis 18 Jahre	2,00 DM							
	b) für Erwachsene	5,00 DM							
	c) je Ausweishülle	0,50 DM	0,25 EUR						
2.	Lesegebühren werden grundsätzlich nicht erhoben.								
3.	Für die Benutzung des Internets beträgt								
	die Gebühr 15 Minuten	1,00 DM	0,50 EUR						
	1 Stunde	4,00 DM	2,00 EUR						
	je gedruckte Seite	0,30 DM	0,15 EUR						
	Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist (§ 9 der Benutzersatzung) nicht zurückgebrackwerden, ist eine Verwaltungsgebühr zu entrick Bei Überschreitung der Ausleihe je Medium um eine Woche zwei Wochen ab dritter Woche pro Woche zuzüglich anfallender Postgebühren. Für notwendige Ersatzbeschaffung	0,50 DM 1,00 DM	0,50 EUR						
	Wiederbeschaffungswert zuzüglich pro Medium	6,00 DM	3,00 EUR						

je A4-Seite 0,30 DM

0,15 EUR

- (2) Die Verwaltungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (3) Beim Ersatz für in Verlust geratene Benutzerausweise ist eine Gebühr von 1,00 DM 0,50 EUR zu entrichten.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des § 2

Abs. 1 Nr. 1 mit der Ausstellung des Benutzerausweises

Nr. 3 mit Einloggen ins Internet

Nr. 4 mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Verleihung

Nr. 5 u. 6 $\,$ mit der Anordnung der entsprechenden

Maßnahmen durch die Bibliothek

(2) Die Gebührenschuld wird jeweils gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nebra, 23.10.2001

Hildebrandt

Bürgermeister



Die Gebührensatzung für Stadtbibliothek der Stadt Nebra wurde dem Burgenlandkreis am 25. Okt. 2001 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nebra, den 07. Nov. 2001

Hildebrandt Bürgermeister Die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Nebra wurde im Amtsblatt Nr. 12/2001 vom 14.12.2001 in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Nebra, den 07.01.2002

Böttiger Hauptamtsleiterin

(Siegel)

Die Satzung tritt am 15. Dezember 2001 in Kraft.